

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2009/080

Datum der Freigabe: 20.04.2009

Amt:	Interne Dienste	Datum:	20.04.2009
Bearb.:	Kutz	Wiedervorl.	
Berichterst.	Herr Wolfhard Kutz		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wirtschaftsförderung, Touristik u. städtische Betriebe	29.04.2009	öffentlich

### Abzeichnungslauf

Bauamt/Bauverwaltung  
Eigenbetriebe/Liegenschaften

### Betreff

Sondernutzung im Hafенbereich

### Sach- und Rechtslage:

Der Ausschuss WuT hat im Rahmen des Ausbaus des Hafenvorfeldes am 12.07.2000 einen Beschluss zur Sondernutzung im Hafенbereich gefasst. Dieser ist in Teilen heute noch bindend.

In Auszügen lautet der Beschluss wie folgt:

[...] Nach Abschluss der Pflasterarbeiten und Freigabe des Hafenvorfeldes sollen Flächen in einer Breite bis max. 5 Metern vor den Liegenschaften für Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Sonstige Verkaufsstände (Imbissbuden, Eispavillons u.a.) auf der Hafenseite sind nicht zugelassen.

Gestaltung:

[...]

1. keine festinstallierten Ein-/Anbauten und Abgrenzungen
2. keine rustikale Objektgestaltung
3. keine Podestausbildung
4. keine Ausschankenrichtungen und sonstige Bedienungselemente
5. keine fest installierten Sonnenschutzeinrichtungen, z.B. Markisen, lediglich Sonnenschirme mit einem max. Durchmesser von 3 m (auch in Bodenhülsen) sind gestattet.
6. Die max. Straßennutzung wird mit einer Tiefe von 5 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze und der Gebäudegrenze des Betreibers festgelegt.
7. Sondereinrichtungen/Sonderveranstaltungen, die nur über einen begrenzten Zeitraum angedacht sind, wie z.B. spezielle Grillveranstaltungen, spezieller Bierausschank oder sonstige Spezialitätenangebote, sind gesondert zu beantragen. Hierbei sind Veranstaltungsdauer und Veranstaltungselemente anzugeben.

Einzelne Festlegungen wurden in den Folgejahren durch Einzelbeschlüsse wieder aufgehoben (z.B. Punkt 1 und 3).

Für die Sommermonate 2009 liegt jetzt der Antrag eines Gastronomiebetreibers vor. Er beabsichtigt gegenüber seines Betriebes an der Wasserseite einen mobilen Pavillon mit

Sitzmöglichkeiten zu errichten.

Der vorliegende Antrag bedarf zumindest einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Punkte 4, 5 und 6 des Beschlusses von 2000. Bei der Entscheidung darüber sind verschiedene Aspekte abzuwägen:

- Soll grundsätzlich eine wasserseitige Nutzung des Hafens erfolgen?  
Eine Ausnahmegenehmigung würde eine Selbstbindung der Verwaltung bedeuten. Weitere vergleichbare Anträge müssten in der Folge ebenfalls genehmigt werden.  
Durch eine Gestaltung der Wasserseite würde das Hafengebiet insgesamt aufgelockert werden. Eine Attraktivitätssteigerung für Besucher wäre die Folge.
- Wie kann die Ausgestaltung der Sondernutzung geregelt werden?  
Es werden lediglich Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßen- und Wegegesetz erteilt. Bauanzeige- oder baugenehmigungspflichtige Maßnahmen sind in keinem Fall zulässig. Soweit die Sondernutzung das Aufstellen von Tischen und Stühlen übersteigt und fliegende Bauten vorgesehen werden, könnte die Ausgestaltung über Bestimmungen in der Ortsgestaltungssatzung erfolgen.
- Werden Sonderveranstaltungen wie Heringstage, Hafenfest oder Fischmärkte behindert?  
Da lediglich mobile Einrichtungen als Sondernutzung genehmigt werden können, ist das freimachen der Fläche jederzeit möglich. Entsprechende Auflagen sind in die Genehmigungsbescheide aufzunehmen.
- Wird durch die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt?  
Eine Mindestdurchfahrbreite für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Die Sondernutzungsflächen können erforderlichenfalls optisch vom Straßenbereich abgegrenzt und dadurch gesichert werden (z.B. durch Pflanzkübel, Stellschilder o. Ä.). Insgesamt ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Hafengebiet zu erwarten.  
Durch den Wegfall freier Flächen wäre die Möglichkeit des rechtswidrigen Parkens eingeschränkt.
- Beeinträchtigt eine Ausweitung der Sondernutzungsmöglichkeiten im Hafen die Geschäftsentwicklung im Innenstadtbereich?  
Seitens der WTK werden Bedenken gegen die Ausweitung der Sondernutzungsflächen im Hafen erhoben. Die stärkere Nutzung des Hafens hätte einen Umsatzrückgang in den Gastronomiebetrieben der Innenstadt zur Folge. Betriebsschließungen wären nach Aussage der WTK zu erwarten.
- Sind unmittelbare Beeinträchtigungen Dritter im Hafen zu erwarten?  
Im Bereich des Tagesliegerhafens und von Ferienwohnungen könnte es zu Lärmbelästigungen kommen. Das Gaststättengesetz räumt hier aber die Möglichkeit ein, den Ausschank im Außenbereich zeitlich zu begrenzen.

Seitens der allgemeinen Verwaltung der Stadt Kappeln und des Eigenbetriebes wird die Möglichkeit der Sondernutzung im Hafen befürwortet. Die bauliche Gestaltung wird seitens des Fachbereiches Bauverwaltung allerdings äußerst kritisch gesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Touristik und städtische Betriebe hebt seinen Beschluss zur Sondernutzung im Hafen vom 12.07.2000 auf. Um Detailfragen allgemeinverbindlich zu regeln, sollen für 2009 nur solche Sondernutzungen genehmigt werden, die bereits beantragt wurden.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die Ausgestaltung der Sondernutzung im Rahmen der Ortsgestaltungssatzung zu regeln.